



Kundmachung im elektronischen Amtsblatt
der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: Thomas Reiter
Tel: (+43 7612) 792-63515
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 29.12.2025

- I. **Stadtgemeinde Bad Ischl;**
Errichtung einer Brücke über den Kroissengraben;
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung
(GZ: BHGMWA-2025-170964)

- II. **Rumpfhuber Siegfried, Mag., Bad Ischl;**
a) Verlegung des Kroissengrabens
b) Errichtung einer Hochwasserabflussmulde
c) Teilanschüttung
Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung
(GZ: BHGMWA-2024-28402)

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheiten, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

- I. Die Stadtgemeinde Bad Ischl hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Gunz ZT GmbH, 4400 Steyr, Brucknerplatz 2, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer Brücke über den Kroissengraben auf den Gst. Nr. 10/1, 10/16 und 11/1, alle KG Reiterndorf und Stadtgemeinde Bad Ischl, angesucht.

Gemäß den Projektunterlagen wurde die neue Brücke als Stahlbetonplatte konzipiert und soll den bestehenden Rohrdurchlass DN1000 ersetzen. Das Brückenprofil soll eine Sohlbreite von 2 m und eine lichte Höhe von 1,25 aufweisen. Zudem ist vorgesehen, dass ober- und unterwasserseitig der Brücke die Böschungen auf eine Länge von ca. 5 m mittels einer Grobsteinschlichtung gesichert werden.

- II. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21.09.1992, GZ: Wa-323-1990, wurde Herrn Gottlieb Peer, 5351 Aigen-Voglhub, Ramsau 59, die wasserrechtliche Bewilligung zur Verlegung des Kroissengrabens samt Geländekorrektur auf den Gst. Nr. 10/6, 10/7, 10/8, 10/9 (nunmehr: 10/16), 10/10, alle KG Reiterndorf, Stadtgemeinde Bad Ischl, erteilt.

Mit Antrag vom 21.05.2025 hat Herr Mag. Siegfried Rumpfhuber, 4820 Bad Ischl, Knappenweg 26/3, unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Gunz ZT

GmbH, 4400 Steyr, Brucknerplatz 2, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung folgender schutzwasserbaulicher Anlagen angesucht:

- a) Verlegung des Kroissengrabes (in Abänderung zum Bescheid vom 21.09.1992, GZ: Wa-323-1990) auf einer Länge von ca. 38 m um 1 – 1,5 m in Richtung Osten auf dem Gst. Nr. 10/16, KG Reiterndorf, Stadtgemeinde Bad Ischl; gemäß den Projektunterlagen soll der Kroissengraben als begrüntes Trapezgerinne mit einer Sohlbreite von 1 m und einer Tiefe von 0,80 – 1,00 m ausgeführt werden;
- b) Errichtung einer ca. 35 m langen Hochwasserabflussmulde auf den Gst. Nr. 10/9 und 10/16, beide KG Reiterndorf, Stadtgemeinde Bad Ischl, welche entlang der südlichen Grenzen der beiden Grundstücke verlaufen soll; die Tiefe der Mulde soll zwischen 0,30 und 0,50 m und die Breite zwischen 2,40 und 2,60 m betragen; das Gefälle der Mulde wurde mit 1,3 % projektiert;
- c) Teilanschüttung auf den Gst. Nr. 10/9 und 10/16, beide KG Reiterndorf, Stadtgemeinde Bad Ischl, zur Hochwasseraufstellung von Teilstücken beider Grundstücke.

In diesen Angelegenheiten wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Stadtamt Bad Ischl, Sitzungssaal 2. Stock	
Datum: Donnerstag, 29.01.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen beim Stadtamt Bad Ischl während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bad Ischl
- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
(zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“)

kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten veragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, zB Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

Die berührten Grundeigentümer werden ersucht, bereits vor der mündlichen Verhandlung in die aufliegenden Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und sich ein Bild über die geplanten Anlagen zu verschaffen, um Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Die Stadtgemeinde Bad Ischl wird ersucht,

- a) an der Verhandlung teilzunehmen und die Bürgermeisterin oder einen befugten Vertreter zu entsenden,
- a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen (Detailprojekte „Brückenneubau Franz Nöbauer-Weg Kroissengraben“ vom Mai 2025 und „BV. Rumpfhuber Hochwasserableitung und Bachverlegung Kroissengraben“ vom Mai 2025) zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen,
- b) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden,
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025 sowie §§ 38, 41, 50, 98, 102, 104a, 105, 107 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. Nr. 73/2018.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Thomas Reiter

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@oeo.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienvorkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.

